

§ 3

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Bei der Lieferung über zentrale Sortierplätze bzw. Läger, Aufbereitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsanlagen sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die genannten Anlagen bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten.

(2) Für Pflanzkartoffeln der Reifegruppen 1 und 2, gleich welcher Preisgruppe, bei denen gemäß Standard (TGL) die Ausspflanzung vorgekeimter und wärmevorbehandelter Pflanzkartoffeln vorgeschrieben ist, wird ein Preisabschlag von 2,— M/dt, berechnet auf die Erntemenge, wirksam, wenn zur Ausspflanzung keine standardgerechten vorgekeimten und wärmebehandelten Pflanzkartoffeln verwendet wurden.

§ 4

(1) Die Abgabepreise für die Landwirtschaft verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation des Empfängers. Soweit Beförderungskosten von der Empfangsstation entstehen, sind diese dem Abgabepreis für die Landwirtschaft in preisrechtlicher Höhe zuzuschlagen.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt oder -erfolgt Selbstabholung, trägt der VEB Saat- und Pflanzgut die Transportkosten bis zu 100 km Entfernung entsprechend dem Güterkraftverkehr-Tarif. Die Kosten für Lkw-Transport über diese Entfernung hinaus trägt der VEB Saat- und Pflanzgut für Pflanzkartoffeln der Vorstufen 1 und 2, C-Klone sowie beschädigungsempfindliche Sorten, wenn eine vorhergehende Vereinbarung erfolgt ist.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 20 dt an die Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,— M/dt berechnet werden.

(4) Bei Abgabe von Pflanzkartoffeln an die Bevölkerung gelten die einzelnen Festlegungen und die Abgabepreise für die Landwirtschaft analog. Erfolgt die Abgabe von Pflanzkartoffeln durch die VEB Saat- und Pflanzgut über Verteilerbetriebe zu diesem Zweck, so sind diesen vom Handelsaufschlag 0,50 M/dt zu vergüten.

§ 5

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannte Pflanzkartoffeln werden von den VEB Saat- und Pflanzgut eingezogen

(2) Bei Weitervermehrung und Weiterverwendung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzuchten aus eigenen Aufwüchsen wird von den VEB Saat- und Pflanzgut für jeden angefangenen ha der neu anzubauenden Fläche folgende Flächengebühr erhoben:

Preisgruppe		
I	II	III
42,- M	68,- M	85,- M.

Bei der planmäßigen Weiterverwendung von Pflanzkartoffeln der Stufen Nachbau und Handelssaat im Vermehrungsbetrieb beträgt die Vermehrungsgebühr 0,40 M/dt.

(3) Bei Weitervermehrung und Weiterverwendung von Pflanzkartoffeln aus eigenen Aufwüchsen erfolgt keine Berechnung von Handelsspannen.

§ 6

(1) Für die Frühjahrsauslieferung von Pflanzkartoffeln gelten die Abgabepreise für die Landwirtschaft gemäß den Anlagen 1 und 2 zuzüglich eines Überlagerungszuschlages von

5,— M/dt Pflanzkartoffeln und 15% Zuschlag zum jeweiligen Erzeugerpreis. Hierauf haben die LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe einen Anspruch, die eine Überlagerung durchführen. Die LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe erhalten den Überlagerungszuschlag für die im Frühjahr qualitätsgerecht ausgelieferte Pflanzkartoffelmenge (Nettomenge).

(2) Die die Überlagerung durchführenden LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe übernehmen mit Gewährung des 15%igen Zuschlages zum Erzeugerpreis nach Abs. 1 alle während der Überlagerung ein tretenden Verluste.

(3) Die Grundlage für die finanzielle Abrechnung mit den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben, die die Überlagerung durchführen, ist die im Frühjahr ausgelieferte Pflanzkartoffelmenge.

(4) Bei Lieferung gesackter Ware kann ein Zuschlag bis zu 0,20 M/dt berechnet werden.

(5) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke sowie Paletten und Vorsatzwände gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und die Berechnung von Leihverpackung.

(6) Für sachgemäß vorgekeimte Pflanzkartoffeln der Reifegruppen 1 und 2 kann ein Zuschlag von 7,— M/dt gewährt und den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben in Rechnung gestellt werden, die die Pflanzkartoffeln erhalten.

§ 7

Werden Pflanzkartoffeln zu einer anderen Verwendung als zu Pflanzzwecken veräußert, so sind die für den geänderten Verwendungszweck geltenden Rechtsvorschriften verbindlich.

§ 8

(1) Werden die Qualitäts- und Leistungsparameter gemäß der Anlage 3 eingehalten bzw. unterschritten, wird für die aus den Aufwüchsen der Pflanzkartoffelvermehrung (C-Klone bis V 3) abgelieferte Ware dem Vermehrer ein Qualitätszuschlag gemäß der Anlage 4 gezahlt. Der Qualitätszuschlag wird nicht verbraucherwirksam.

(2) Der Qualitätszuschlag versteht sich auf die im Erntejahr zur Auslieferung gekommene Menge. Für Frühjahrsauslieferung erfolgt ein Aufschlag von 15% zum Qualitätszuschlag.

(3) Die Zahlung des Qualitätszuschlages erfolgt über die VEB Saat- und Pflanzgut nach Auslieferung der Pflanzkartoffeln und der Vorlage der Augen-Stecklings-Prüfungs-Ergebnisse.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab Ernte 1974.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 96 vom 27. September 1972 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II Nr. 63 S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1974

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

K u h r i g